

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.11.2015

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.31-73/12

Zulassungsnummer:

Z-19.31-2193

Antragsteller:

Franz Nüsing GmbH & Co. KG
Borkstraße 5
48163 Münster

Geltungsdauer

vom: **26. November 2015**

bis: **26. November 2020**

Zulassungsgegenstand:

Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der nichttragenden, mobilen Trennwandkonstruktion, mobile Trennwand "NW Premium Protect 100" genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.
- 1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus den mobilen Standardelementen und einem mechanisch ausfahrbaren Wandanschluss sowie den Anschlüssen an die Wände und die Decke, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die mobile Trennwand den Durchtritt von Feuer und Rauch nur im geschlossenen und verspannten Zustand verhindert, darf sie - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Errichten von nichttragenden inneren Trennwänden mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten angewendet werden. Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ bei einseitiger Brandbeanspruchung, unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.2 Die mobile Trennwand darf seitlich an

- mindestens 24 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ oder DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3; oder DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.)

angeschlossen werden.

Die mobile Trennwand muss oben an

- Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁰ oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3; oder DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder

1	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC 2010
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
10	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2193

Seite 4 von 10 | 26. November 2015

- mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleideten Stahlbauteilen nach DIN 4102-4¹¹ oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anschließen.

Sie muss des Weiteren unten an mindestens 14 cm breite Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ oder DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3; oder DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.) anschließen.

Die mobile Trennwand muss vertikal von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende Bauteile sein¹².

- 1.2.3 Die mobile Trennwand darf mit einer beliebigen Wandlänge, jedoch nur mit einer maximalen Wandhöhe von 4000 mm ausgeführt werden (s. Abschnitt 3).

Die zulässige Breite der Standardelemente beträgt ≥ 800 mm und ≤ 1280 mm, die Elemente sind jeweils ca. 100 mm dick.

Die zulässige Breite des ausfahrbaren Wandanschlusses beträgt maximal 250 mm. Davon beträgt die Breite des festmontierten Wandanschlusselementes 150 mm und die Breite des beweglichen Teleskopkoffers 130 mm. Das Wandanschlusselement ist ca. 140 mm und das Teleskopelement ist ca. 100 mm dick.

- 1.2.4 Die mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

- 1.2.5 Die Anwendung der mobilen Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

- 1.2.6 Für andere Ausführungsvarianten als in den vor genannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen oder Türen, ist die Anwendbarkeit der mobilen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2 Bestimmungen für die Konstruktion

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Errichtung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen ausgeführt und nachgewiesen wurden.

¹¹ DIN 4102-4:1998-05 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2193

Seite 5 von 10 | 26. November 2015

2.1.2 Elemente, Anschlüsse, Bedienvarianten

2.1.2.1 Standardelemente

In Bezug auf den Aufbau werden drei Elementtypen unterschieden.

Die Elemente bestehen im Wesentlichen aus

- einem Rahmen aus rechteckigen Stahlhohlprofilen¹³, die durch Schweißen miteinander zu verbinden sind,
- einer oder zwei am oberen Rahmenprofil angebrachten Elementaufhängung(en)¹⁴ zur Befestigung des/der Rollwagen(s)¹⁴,
- der Bekleidung, bestehend aus 16 mm dicken Holzspanplatten "BelSpan B2"¹³ der Firma Unilin bvba, B-8780 Oostrozebeke, und daran fixierten Distanzleisten aus Sperrholz¹³, die mit Hilfe von sogenannten Schalenverbindern aus verzinktem Stahl¹³ beidseitig an dem Rahmen zu befestigen ist,
- der Beschichtung der Holzspanplatten, bestehend aus Schichtstoff¹³, Melaminharzbeschichtung¹³ oder lackiertem Furnier¹³,
- den oberen und unteren Druckbalken¹⁴, die gemäß den "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" anzufertigen und decken- sowie bodenseitig in das Element einzubauen sind. Stirnseitig sind Druckbalkenendstücke einzusetzen¹⁴, sowie
- den seitlichen Schließprofilen aus Aluminium¹³, jeweils mit Magnetband¹³ und Lippen-dichtungen¹³, die als Nut-Feder-Verbindung gemäß den Anlage 2 auszuführen sind und an dem Stahlrahmen mittels Schrauben befestigt werden¹⁴.

Elemente vom Typ 1 bestehen des Weiteren aus

- einer Lage 9,5 mm dicker Gipskartonbauplatten¹³, die jeweils auf der Innenseite der Bekleidung mittels Stahldrahtklammern im Abstand von 100 mm befestigt wird, sowie
- einer 50 mm dicken Lage aus Mineralwolleplatten¹³, die den gesamten Hohlraum des Elementes ausfüllt, und
- einer 4 mm dicken Lage Schwerfolie¹³, die jeweils auf der Innenseite der Gipskartonplatten mittels Stahldrahtklammern im Abstand von 100 mm befestigt wird.

Elemente vom Typ 2 bestehen des Weiteren aus

- einer 3 mm dicken Lage aus Hartfaserplatten¹³, die jeweils auf der Innenseite der Bekleidung mittels Stahldrahtklammern im Abstand von 100 mm befestigt wird, sowie
- einer 15 mm dicken Lage aus Mineralfaserplatten¹³, die jeweils auf der Innenseite der Hartfaserplatten mittels Stahldrahtklammern im Abstand von 100 mm befestigt wird.

Elemente vom Typ 3 bestehen des Weiteren aus

- einer Lage 9,5 mm dicker Gipskartonplatten¹³, die jeweils auf der Innenseite der Bekleidung mittels Stahldrahtklammern im Abstand von 100 mm befestigt wird, und
- einer 50 mm dicken Lage aus Mineralwolleplatten¹³, die den gesamten Hohlraum des Elementes ausfüllt.

2.1.2.2 Ausfahrbarer Wandanschluss (AWA)

Der ausfahrbare Wandanschlusses besteht aus dem festmontierten Wandanschlusselement und dem innenliegenden mechanisch ausfahrbaren Teleskopkoffer (s. Anlage 4).

Das festmontierte Wandanschlusselement besteht aus einer an der Wand befestigten Aluminium-Anschlussleiste¹⁴ und der beidseitigen Bekleidung aus 16 mm dicken Gipsfaserplatten¹³, der Beschichtung der Gipsfaserplatten, bestehend aus Schichtstoff¹³ oder lackiertem Furnier¹³, sowie den jeweils zugehörigen Befestigungsmitteln¹⁴. Die Bekleidung wird mittels Aluminium-Verbindungsprofilen¹³ seitlich auf die Anschlussleiste aufgeschoben. Des

¹³ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁴ Die konstruktiven Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2193

Seite 6 von 10 | 26. November 2015

Weiteren werden auf den inneren Kanten der Bekleidungsplatten Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff¹³ aufgeklebt.

Der innenliegende mechanisch ausfahrbare Teleskopkoffer besteht aus 16 mm dicken Gipsfaserplatten¹³, die mittels Aluminium-Verbindungsprofilen¹³ miteinander verbunden werden, der Beschichtung der Gipsfaserplatten, bestehend aus Schichtstoff¹³ oder lackiertem Furnier¹³ sowie einem seitlichen Schließprofil aus Aluminium¹³ mit eingelegtem Magnetband¹³, das als Feder der Nut-Feder-Verbindung gemäß den Anlage 4 auszuführen ist¹⁴.

2.1.2.3 Wandanschluss des Standardelements (WAL)

Der Wandanschluss des Normalelements besteht aus der Konstruktionsleiste, den Wandanschlussleisten, dem Schließprofil¹³ (Federleiste) und den jeweils zugehörigen Befestigungsmitteln¹³.

Die Konstruktionsleiste und die Wandanschlussleiste sind werkseitig aus Holzspanplattenstreifen¹³ gemäß Anlage 4 herzustellen. Die Holzspanplatten der Wandanschlussleisten erhalten eine Beschichtung aus Schichtstoff¹³, Melaminharzbeschichtung¹³ oder lackiertem Furnier¹³.

Das Schließprofil¹³ (Federleiste) aus Aluminium, das ohne Stoß auszuführen ist, ist werkseitig entsprechend der Wandhöhe abzulängen. In die dafür vorgesehenen Nuten des Schließprofils sind werkseitig über die gesamte Länge ein Magnetband¹³ und zwei Lippendichtungen¹³ einzulegen.

2.1.2.4 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht aus der Laufschiene¹³, den bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern, den Deckenauflegewinkeln aus Aluminium¹³, den werkseitig angebrachten seitlichen Bekleidungen aus 16 mm dicken Holzspanplatten mit den zugehörigen Befestigungsmitteln¹⁴ sowie der Beschichtung der Holzspanplatten, bestehend aus Schichtstoff¹³, Melaminharzbeschichtung¹³ oder lackiertem Furnier¹³, (siehe Anlage 3).

2.1.2.5 Bedienvarianten

Die mobile Trennwand darf mit zwei verschiedenen Bedienvarianten ausgeführt werden.

Zum Verspannen der horizontalen Druckbalken¹⁴ werden die Standardelemente

- für die Bedienvariante "Classic" mit jeweils einem Spindelgetriebe mit Druckgestänge¹⁴ und
- für die Bedienvariante "EASYmatic" mit jeweils einer Motoreinheit¹⁴, die auf den oberen und unteren Querbalken aufgeschraubt wird,

ausgeführt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bestandteile und der Konstruktion**2.2.1 Herstellung****2.2.1.1** Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Rollwagen nach Abschnitt 2.1.2.1,
- die Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1,
- die Motoreinheiten nach Abschnitt 2.1.2.1,
- die Magnetbänder nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2193

Seite 7 von 10 | 26. November 2015

- die Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.2.1 und
- den Leim nach Abschnitt 2.1.2.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Für jede mobile Trennwand ist werkseitig, projektbezogen ein Bausatz, bestehend aus

- den Standardelementen nach Abschnitt 2.1.2.1
- einem ausfahrbaren Wandanschlusselement nach Abschnitt 2.1.2.2
- dem Wandanschluss des Standardelements nach Abschnitt 2.1.2.3
- dem Deckenanschluss nach Abschnitt 2.1.2.4

herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100 ..."15
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.31-2193
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100 ..."15
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-2193
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Bausatz eine zugehörige Montageanleitung beizufügen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen der mobilen Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

15

In Abhängigkeit von der gewählten Bedienart "Classic" oder "EASYmatic" ist diese einzutragen.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Rollwagen nach Abschnitt 2.1.2.1, die Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1, die Motoreinheiten nach Abschnitt 2.1.2.1, die Magnetbänder nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2, die Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Leim nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁶ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2, der Rollwagen nach Abschnitt 2.1.2.1, der Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1, der Magnetbänder nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2, der Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.2.1 und des Leims nach Abschnitt 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

¹⁶

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Aufbau der mobilen Trennwand gewährleistet für den geschlossenen und verspannten Zustand eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1¹⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) geführt worden und sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040309 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamf für Bau- statik, vom 28.06.2004 zu entnehmen.

Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040309 sind Elementbreiten bis 1250 mm und Wandhöhen zwischen 2500 mm und 4000 mm nachgewiesen. Sie sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anwendungsfall (Einbaubereich 1 oder 2) der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, muss die Vorspannkraft F_v mindestens 2000 N und der Reibungskoeffizient μ mindestens 1,0 betragen. Dies ist durch Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040309 bzgl. der Druckfedern und der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Deckenanschluss

Die Laufschiene ist mit geeigneten, bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern in Abständen ≤ 500 mm an der Deckenkonstruktion zu befestigen (s. Anlage 3).

4.2.2 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind über die dafür vorgesehene Lücke in die Laufschiene einzuhängen. Anschließend ist das Montagestück der Laufschiene gemäß Abschnitt 4.2.1 an der Decke zu befestigen. Abschließend ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

17

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

4.2.3 Wandanschluss des Standardelements (WAL)

Die Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.3 ist mit Hilfe der Konstruktionsleiste und geeigneten bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln gemäß Anlage 4 an der Massivwand zu befestigen. Das Schließprofil (Federleiste) nach Abschnitt 2.1.2.3 ist in die dafür vorgesehenen Nuten der Wandanschlussleiste einzudrücken.

4.2.4 Wandanschluss des ausfahrbaren Wandanschlusses (AWA)

Die Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.4 ist mit Hilfe der Befestigungsmittel¹³ gemäß Anlage 3 an der Massivwand zu befestigen.

4.2.5 Versiegelung der Anschlussfugen

Die Wandanschlussfugen, zwischen den Wandanschlussleisten und der massiven Wand, und die Deckenanschlussfuge, zwischen der Bekleidung der Laufschiene und der Stahlbetondecke, sind beidseitig über ihre gesamten Länge mit einem mindestens normalentflammaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁸ Fugendichtungsstoff zu versiegeln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte bzw. Bausätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Betreiber ist vom Errichter der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

Das Schließen der mobilen Trennwand darf nur von ausgewiesenem Personal vorgenommen werden.

5.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Fertigstellung und Errichtung der mobilen Trennwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen, die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

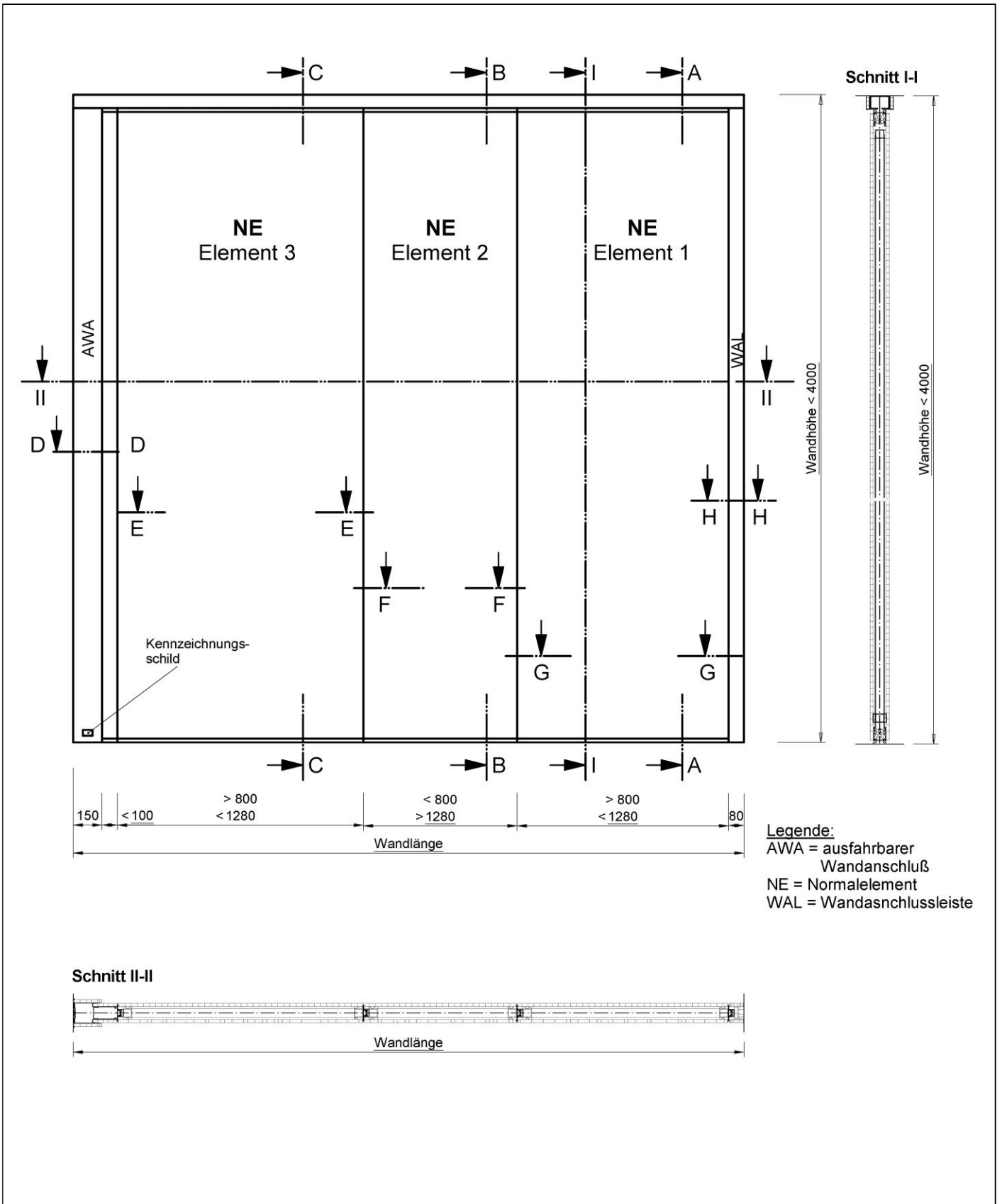
5.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bedienungsanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er dem Betreiber der mobilen Trennwand jeweils zur Verfügung zu stellen hat.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹⁸ DIN 4102-1:1998-05

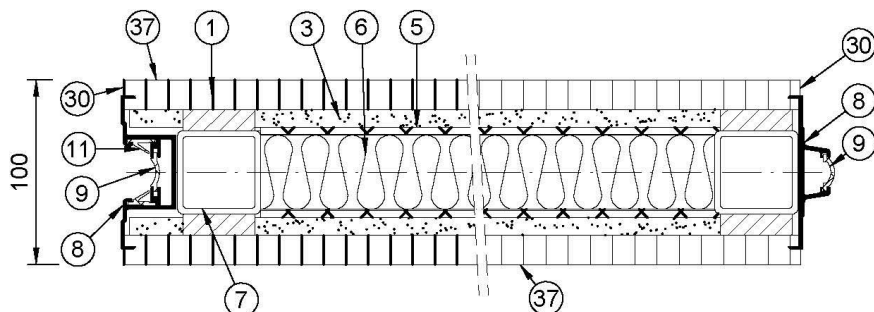
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



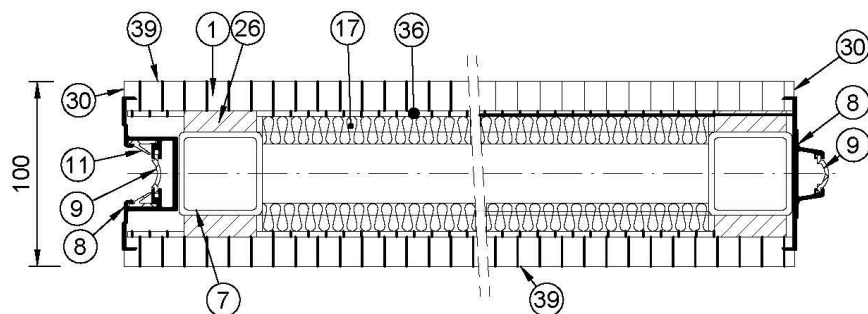
elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.31-2193

Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100"	Anlage 1
Übersicht	

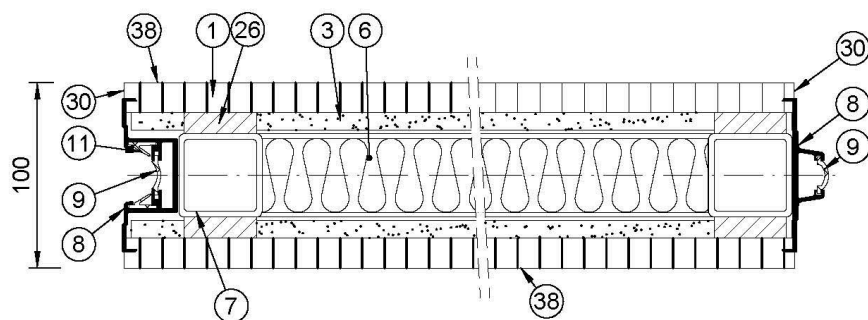
Element 1: Normalelement Typ "NW Premium Protect 100"
 Schnitt G-G



Element 2: Normalelement Typ "NW Premium Protect 100"
 Schnitt F-F



Element 3: Normalelement Typ "NW Premium Protect 100"
 Schnitte E-E

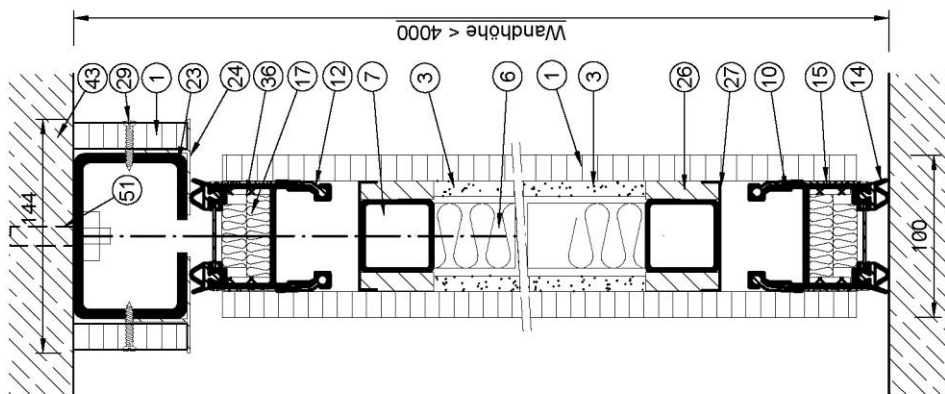


Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100"

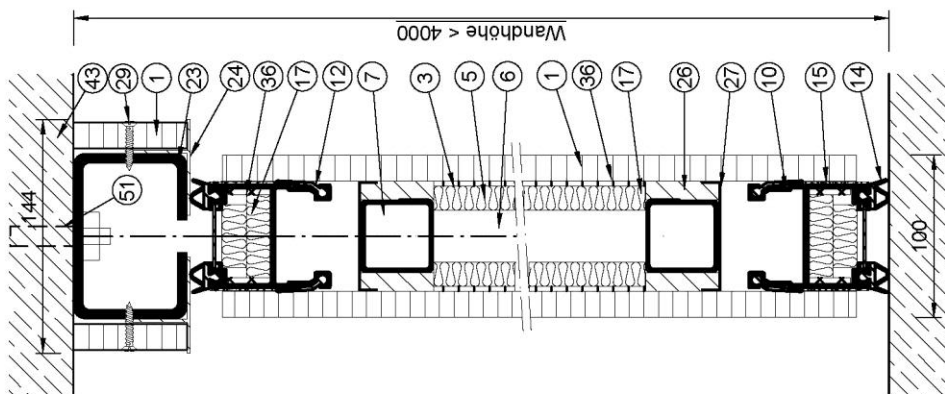
Übersicht Elementtypen

Anlage 2

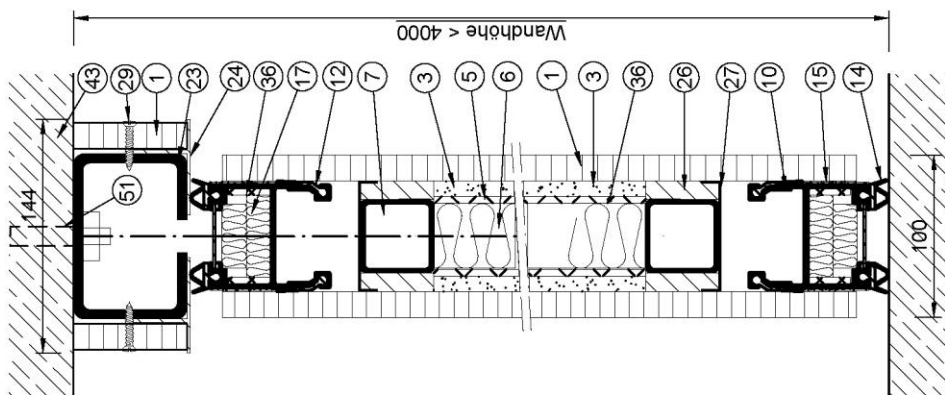
Element 3: Normalelement - Schnitt C-C
 Typ "NW Premium Protect 100"



Element 2: Normalelement - Schnitt B-B
 Typ "NW Premium Protect 100"



Element 1: Normalelement - Schnitt A-A
 Typ "NW Premium Protect 100"

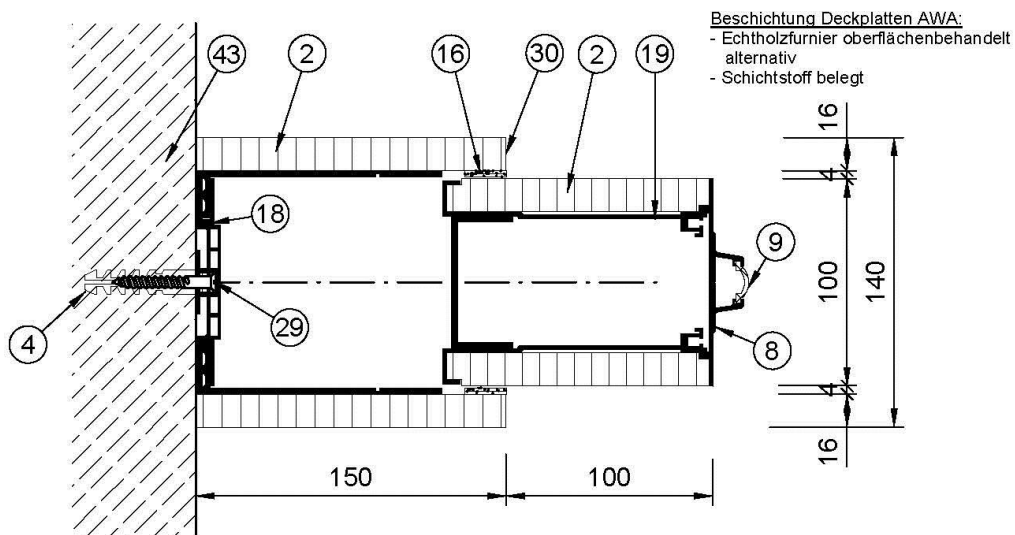


Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100"

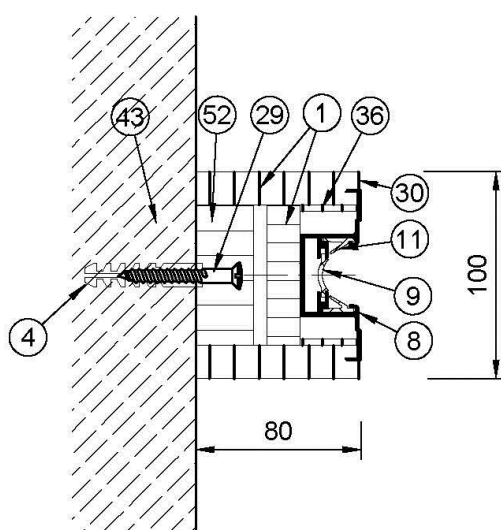
Vertikalschnitte – Wandanschlüsse oben und unten

Anlage 3

Ausfahrbarer Wandanschluss AWA Schnitt D-D



Wandanschlussleiste WAL Schnitt H-H



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.31-2193

Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100"

Wandanschlüsse

Anlage 4

Positionsliste der Materialien ¹⁾

Pos.	Benennung
1	Holzspanplatte E1 V20 nach DIN 68763, d = 16mm
2	Gipsfaserplatte, d = 15,6 mm
3	GKB, d = 9,5 mm
4	Kunststoffspreizdübel
5	Schwermatte auf EPDM-Basis
6	Mineralwolle d = 50 mm
7	Stahlrahmen aus Quadratrohr 45 x 45 x 2
8	Aluminium-Profil Abmessung 1 = 82 mm x 22 mm x 2 mm Abmessung 2 = 82 mm x 30 mm x 2 mm
9	Magnetband
10	Andruckbalken, Aluminium Querschnittabmessung = 75 mm x 64 mm
11	Lippendichtung aus TPE
12	Lippendichtung aus TPE, Druckbalken
13	Lippendichtung aus TPE, eingetutet in Deckplatte
14	Hohlkammerdichtung coextrudiert, Kerafix Everseal
15	Kerafix Flexpan 200, 40 x 1,5, reaktives Material
16	Kerafix Flexpan 200, 20 x 1,5, reaktives Material
17	Estrichdämmplatte, Isover EP1, d = 15 mm
18	AWA Halteprofil
19	AWA Verbindungsprofile
23	Stahl Laufschiene 102 x 70 x 6
24	Deckenauflegewinkel (Aluminium)
26	Distanzleiste aus Sperrholz, b x d = 45 x 11 mm Dicke = 11 mm, Breite = 45mm
27	Schalenverbinder Stahl verzinkt 68 mm x 12 mm x 2 mm
29	Schraube nach DIN 7997, 4 x 50 mm
30	Kantenbeschichtung: Dünnkante d = 0,3 - 0,5 mm
31	Kantenbeschichtung: ABS, d = 2 mm, optional
36	Hartfaserplatte HDF nach DIN EN 622-2HB, d = 3 mm
37	Oberfläche: Schichtstoff
38	Oberfläche: Melaminharzbeschichtung
39	Oberfläche: Furnier, lackiert
43	Massivbauteil
51	Schwerlastanker mit Zulassung
52	Spanplatte E1 V20 nach DIN 68763, d = 28 mm

¹⁾ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100"

Positionsliste

Anlage 5

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **mobile(n) Trennwand / Trennwände** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.31-2193 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, fertiggestellt und eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Mobile Trennwand Typ "NW Premium Protect 100"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 6